

VORSCHRIFTEN

Kopenhagener Beurteilungs-
und Schiedsausschuss für den Handel
mit Getreide und Futtermitteln

DÄNISCHE HANDELSKAMMER

Børsen
DK-1217 Kopenhagen K
Tel.: +45 3374 6000
Fax: +45 3374 6080
E-Mail: Voldgiftsudvalget@danskerhverv.dk

VORSCHRIFTEN

Beschlossen 1912, Ergänzungen und Änderungen August 1914 und 1917, Januar 1924, September 1955, April 1960, Juni 1961, März 1963, Mai 1968, April 1971, Mai 1974, März 1977, Mai 1981, März 1987, August 1989, Januar und November 1990, Januar 1991, Januar 1995, Januar 1998, Januar 2000, März 2004 und Oktober 2011.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck des Ausschusses ist es, Streitigkeiten in der Getreide- und Futtermittelbranche zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zu prüfen und über diese zu entscheiden, egal ob sich diese Streitigkeiten auf die Qualität oder die Beschaffenheit der Ware oder auf andere Fragen beziehen, und in den Fällen, in denen die Parteien ein Schiedsverfahren durch den Ausschuss vereinbart oder sich auf sonstige Weise verpflichtet haben, die Streitigkeit endgültig durch den Ausschuss entscheiden zu lassen.

Der Ausschuss und die nach § 4 genannten Entscheidungsausschüsse haben ihren Sitz in Kopenhagen. Sitzungen können auch außerhalb des Sitzes abgehalten werden.

Streitigkeiten unterliegen dänischem Recht, es sei denn, dass die Parteien nach etwas anderes vereinbart haben.

§ 2

Die Dänische Handelskammer bestimmt die Anzahl der Ausschussmitglieder und wählt diese auf Empfehlung von "DAKOFO" (Danske Korn- og Foderstof- Im- og Eksportørers Fællesorganisation) sowie von "ProAgro" unter aktiven, qualifizierten Personen der Getreide- und Futtermittelbranche aus. Das Präsidium ist außerdem berechtigt, selbst Mitglieder für den Ausschuss einzustellen.

Die Mitglieder des Ausschusses oder deren Verbände müssen Mitglieder der Dänischen Handelskammer sein, es sei denn, dass die Dänische Handelskammer auf Empfehlung des Vorsitzenden von dieser Bestimmung abweicht.

Die Mitgliedschaft gilt, bis sie von einer der Parteien gekündigt wird, endet jedoch automatisch Ende des Jahres, in dem das betreffende Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet.

§ 3

Der Ausschuss wird von einem aus dem Vorsitzenden und 3 - 6 stellvertretenden Vorsitzenden bestehenden Präsidium geleitet.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird von der Handelskammer gewählt, die stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses werden jährlich vom gesamten Aus-

schuss gewählt. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen Mitglieder des Ausschusses sein.

Dem Präsidium steht ein Sekretariat zur Verfügung

Das Präsidium ist in Fällen, in denen es dies für angebracht hält, dazu berechtigt, mit einfacher Mehrheit Abweichungen vom üblichen Geschäftsgang vorzunehmen und anderen als den in § 1 genannten Parteien zuzulassen, ihre Streitigkeiten dem Ausschuss vorzulegen, falls sich die Streitigkeit für eine Entscheidung nach diesen Vorschriften eignet.

§ 4

Fälle, bei denen es nur um die Qualität und/oder Beschaffenheit geht, werden von einem Entscheidungsausschuss behandelt, der aus einem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus zwei oder vier anderen Mitgliedern des Ausschusses besteht.

Andere Fälle werden von einem Entscheidungsausschuss behandelt, der aus dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus vier anderen Mitgliedern des Ausschusses besteht.

Alle Mitglieder, die an einem Entscheidungsausschuss teilnehmen, müssen unabhängig und unparteiisch sein.

§ 5

Dem Vorsitzenden obliegt die verwaltungstechnische Leitung der Tätigkeit des Ausschusses, und der Vorsitzende verteilt die eingegangenen Fälle auf den Vorsitzenden selbst und auf die einzelnen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden führen als amtierende Vorsitzende die Fälle, die ihnen zugewiesen worden sind. Das Sekretariat hilft bei der Vorbereitung des Falles mit.

Falls der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden befangen oder aus anderem Grund nicht in der Lage sind, einen Fall zu führen, kann die Handelskammer ein Mitglied des Ausschusses damit beauftragen, als amtierender Vorsitzender den betreffenden Fall zu führen.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden entscheiden in den ihnen zugewiesenen Fällen, welche

Mitglieder bei der Entscheidung über den betreffenden Fall mitwirken sollen, wobei in jedem Einzelfall zu berücksichtigen ist, dass die gewählten Mitglieder nach Möglichkeit gewisse Kenntnisse von ähnlichen Fällen wie dem betreffenden Fall haben sollten. Außerdem ist sicherzustellen, dass die betreffenden Mitglieder unabhängig und unparteiisch sind.

Auf Empfehlung des amtierenden Vorsitzenden kann die Handelskammer andere Personen als die Mitglieder des Ausschusses zur Mitwirkung an der Entscheidung über einen konkreten Fall auswählen, vorausgesetzt, dass diese Personen die in § 4 Abs. 3 angegebenen Anforderungen erfüllen, und dass die Schiedsparteien über den Beschluss unterrichtet werden.

Gegenüber den Schiedsparteien dürfen im Voraus keinerlei Angaben erfolgen, welche Mitglieder des Ausschusses an der Behandlung des Falles mitwirken.

Eine Liste sämtlicher Mitglieder des Ausschusses kann auf der Homepage der Handelskammer veröffentlicht und auf Antrag den Schiedsparteien zugestellt werden. Eine zugestellte Liste kann Informationen über Mitglieder enthalten, die an der Behandlung des Falles nicht mitwirken können.

Eine Schiedspartei kann gegen die Mitwirkung eines oder mehrerer Mitglieder des Ausschusses bei der Beurteilung des betreffenden Falls Einspruch erheben, falls die Schiedspartei der Auffassung ist, dass hier Umstände vorliegen, die zu berechtigten Zweifeln an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Mitglieds oder an dessen Qualifikationen Anlass geben. Ein begründeter schriftlicher Einspruch ist spätestens mit der Klageerwiderung bei dem Ausschuss einzureichen.

Wenn der amtierende Vorsitzende den Einspruch für berechtigt hält, dürfen die betreffenden Mitglieder nicht an der Behandlung des Falles mitwirken.

Wenn sich ein Mitglied für die Behandlung eines Falles für befangen hält, für den er ausgewählt worden ist, hat er dies sofort dem in dem betreffenden Fall amtierenden Vorsitzenden mitzuteilen, der darüber entscheidet, ob das betreffende Mitglied von der Mitwirkung zu befreien ist und durch ein anderes Mitglied zu ersetzen ist.

§ 6

Die Fälle werden auf schriftlicher Grundlage entschieden.

Wenn der amtierende Vorsitzende es für zweckmäßig hält, werden die Schiedsparteien zu einer mündlichen Verhandlung geladen.

§ 7

Die Beratung erfolgt mündlich.

Was die Beratung und die diesbezüglichen Verhandlungen angeht, haben die Mitglieder eine absolute Schweigepflicht.

Der Schiedsspruch, der schriftlich sein muss, ergeht in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Mehrheit der mitwirkenden Mitglieder, und zwar so, dass in den

Schiedssprüchen Folgendes angeführt wird: "Eine Mehrheit befand" oder "ein einziger Ausschuss befand".

Der Schiedsspruch muss eine ausreichende Begründung enthalten.

Der Schiedsspruch wird datiert und gibt an, wo das Schiedsverfahren stattgefunden hat. Der Schiedsspruch wird von den mitwirkenden Mitgliedern unterzeichnet und wird durch Einschreiben den Parteien zugestellt.

Das Präsidium kann beschließen, Schiedssprüche von grundsätzlicher Bedeutung in anonymer Form zu veröffentlichen.

Die Bestimmungen dieses § 7 finden entsprechend Anwendung auf Berichtigungen und zusätzliche Schiedssprüche.

§ 8

Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.

DAS SCHIEDSVERFAHREN

§ 9

Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung der Klageschrift (Arbitrageschriftsatz) beim Ausschuss, Adresse: Børsen, DK-1217 Kopenhagen K, eingeleitet.

In dem sich aus der Vereinbarung der Schiedsparteien ergebenden Umfang muss der Kläger vorher eine Arbitrageanmeldung gegenüber der Gegenpartei vorgenommen haben bzw. am selben Tag vornehmen, ebenso wie es verlangt werden kann, dass eventuelle vereinbarte Fristen für die Arbitrageanmeldung und die Einreichung des Arbitrageschriftsatzes eingehalten sind.

Die Klageschrift, die immer unterschrieben sein muss, kann mit dazugehörigen Anlagen überbracht, als gewöhnliche Post zugestellt oder per Telefax/E-Mail übermittelt werden, falls die Klageschrift im Original und sämtliche Anlagen gleichzeitig überbracht oder als gewöhnliche Post zugestellt werden. Der Ausschuss kann um die Übermittlung der Unterlagen im Original bitten, die in Kopie als Anlagen verwendet worden sind.

Die Klageschrift muss von folgenden Unterlagen u.a.m. begleitet sein:

- a) Nachweis für die Vereinbarung über die Behandlung durch den Ausschuss (Schlusschein, Vertrag oder sonstige Vertragsgrundlage, vgl. § 1).
- b) Die sonstige Vertragsgrundlage, auf die sich der Kläger beruft.
- c) Verkaufsprobe, falls beim Abschluss des Geschäfts auf die Probe verwiesen wurde und sie für die Beurteilung erforderlich ist
- d) Eventuelle sonstige Unterlagen und vorschriftsmäßig entnommene Proben

Die Klageschrift hat den vollen Namen und die volle

Adresse der Schiedsparteien, einen oder mehrere genau formulierte Ansprüche oder Anträge, über die die Entscheidung des Ausschusses gewünscht wird, eine Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, auf die die Ansprüche oder die Anträge gestützt werden, darunter auch eine genaue Darstellung der eventuellen angeblichen Mängel, sowie eine Angabe der Unterlagen und sonstiger Beweise, auf die sich der Kläger beruft, zu enthalten.

Wenn die Klageschrift die obigen Anforderungen nicht erfüllt, wird der Fall abgewiesen bzw. eine Frist zur Erfüllung der angegebenen Anforderungen festgesetzt. Eine Abweisung gemäß dieser Bestimmung hat nicht zur Folge, dass der Kläger später keine neue Klageschrift über dieselben Ansprüche einreichen kann, vorausgesetzt, dass eventuelle vereinbarte diesbezügliche Fristen eingehalten werden.

Der Beklagte wird möglichst bald von dem Fall benachrichtigt und erhält eine angemessene Frist für die Abgabe einer unterschriebenen Klageerwidern, die überbracht, als gewöhnliche Post zugestellt oder per Telefax/E-Mail übermittelt werden kann, falls die Klageschrift im Original und sämtliche Anlagen gleichzeitig überbracht oder als gewöhnliche Post zugestellt werden. Der Ausschuss kann um die Übermittlung der Unterlagen im Original bitten, die in Kopie als Anlagen verwendet worden sind.

Die Klageerwidern hat die Ansprüche oder Anträge des Beklagten und eine Stellungnahme zu den Ansprüchen oder Anträgen der Klageschrift, eventuelle Gegenansprüche, eine Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, auf die die Ansprüche oder die Anträge gestützt werden, sowie eine Angabe der Unterlagen und sonstiger Beweise, auf die sich der Beklagte beruft, zu enthalten. Die Klageerwidern hat ferner eventuelle Einsprüche gegen die Zuständigkeit des Ausschusses zu enthalten, falls diese nicht bereits schriftlich bei dem Ausschuss eingereicht worden sind.

Die Frist für die Einreichung der Klageerwidern kann auf Basis eines begründeten Antrages verlängert werden.

Wenn innerhalb der festgesetzten Frist keine Klageerwidern, die die obigen Anforderungen erfüllt, eingereicht wird, erfolgt die Beurteilung durch den Ausschuss bestmöglich, und der Schiedsspruch wird auf der Grundlage der eingereichten Klageschrift und des sonstigen vorliegenden Materials erlassen.

Falls eine Klageerwidern eingereicht worden ist, wird die Möglichkeit für eine Erwiderung des Klägers und für eine Gegenantwort auf die Erwiderung des Klägers sowie für weiteren Schriftwechsel gegeben, den das Sekretariat etwa festsetzt.

Falls der amtierende Vorsitzende im betreffenden Fall befindet, dass sich eine Streitigkeit nicht für den Schiedsspruch durch den Ausschuss eignet - unabhängig davon, dass die Klageschrift nebst Anlagen die in § 9 angegebenen Anforderungen erfüllt - entscheidet das Präsidium, ob der Fall abgewiesen oder gemäß den Vorschriften des Ausschusses behandelt werden soll.

Wenn der Fall abgewiesen wird, haben die Parteien jeweils die Möglichkeit, den Fall gerichtlich prüfen zu lassen.

Wenn das Präsidium der Auffassung ist, dass ein Fall die persönlichen Interessen der Mitglieder des übrigen Ausschusses in so hohem Maß betrifft, dass es mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, die für die Behandlung des Falls in beiden Instanzen erforderlichen Ausschüsse gemäß § 5 der Vorschriften zu bestellen, ist das Präsidium dazu berechtigt, den Fall abzuweisen, wonach die Parteien jeweils die Möglichkeit haben, den Fall gerichtlich prüfen zu lassen.

§ 10

Die Parteien sind gleich zu behandeln, und jede Partei muss volle Gelegenheit haben, ihren Fall vorzutragen.

§ 11

Der Entscheidungsausschuss ist dazu berechtigt, weitere Auskünfte und die Vorlage von Dokumenten von den Parteien zu verlangen, die er für erforderlich hält, um über den Fall entscheiden zu können.

BEURTEILUNG DER BESCHAFFENHEIT ODER DER QUALITÄT

§ 12

In Fällen über die Beurteilung der Beschaffenheit oder der Qualität gelten außerdem folgende Bestimmungen:

Wenn sich die Streitigkeit auf die Beurteilung der Beschaffenheit einer Ware bezieht, ist dies im Arbitrageschriftsatz (Klageschrift) hervorzuheben, und vorschriftsmäßig entnommene Proben sind beizufügen.

Sobald der Arbitrageschriftsatz (Klageschrift) und die Proben beim Ausschuss eingegangen sind und der amtierende Vorsitzende eine schnelle Beurteilung dieser für erforderlich hält, werden die Mitglieder geladen, die an der Beurteilung mitwirken sollen. Der amtierende Vorsitzende kann ferner einen oder mehrere unabhängige Sachverständige laden. Die Beurteilung erfolgt in solchen Fällen nach Möglichkeit am gleichen Tag.

Der Schiedsspruch erfolgt erst dann, wenn der Sachverhalt des Falls hinreichend dargelegt worden ist.

Falls die Beurteilung ausschließlich aufgrund von Proben erfolgt, die mit dem Siegel oder der Plombierung sowohl des Käufers als auch des Verkäufers versiegelt oder plombiert sind, kann der Schiedsspruch sofort erlassen werden. Dies gilt auch bei der Beurteilung von Proben, die nach Vereinbarung mit den Schiedsparteien von Vertretern, die von der Handelskammer bestellt worden sind, entnommen und versiegelt bzw. plombiert worden sind.

KOSTEN

§ 13

Für Schiedssprüche ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Entscheidungsausschuss festgelegt wird. Die Gebühr ist immer von der Partei zahlen, die den Antrag ge-

stellt hat, ohne Rücksicht darauf, wem die Zahlung gemäß dem Schiedsspruch obliegt.

Die Gebühr wird in der Regel der unterlegenen Partei auferlegt; der Entscheidungsausschuss ist jedoch dazu berechtigt, die Gebühr nach seinem Ermessen auf die Parteien zu verteilen. Die Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Gebühr. Der Vorsitzende kann verlangen, dass ein nach seinem Ermessen angemessener Betrag bei der Einreichung des Antrages als Kautionszahlung zu zahlen ist.

Für Fälle, die beim Ausschuss eingereicht, jedoch zurückgenommen werden, bevor der Schiedsspruch gefällt worden ist, ist eine Gebühr zu zahlen, die in jedem Einzelfall im Ermessen des amtierenden Vorsitzenden und im Übrigen gemäß den vorstehenden Vorschriften festgesetzt wird.

Die für die Schiedssprüche gezahlten Gebühren fallen der Dänischen Handelskammer zu.

Der Entscheidungsausschuss kann beschließen, dass die Parteien nach den obigen Bestimmungen sonstige dem Ausschuss bei der Behandlung des Falls entstandene Kosten zu erstatten haben.

ANFECHTUNG DER SCHIEDSSPRÜCHE DES AUSSCHUSSES

§ 14

Schiedssprüche des Entscheidungsausschusses bezüglich der Beschaffenheit der vertraglich vereinbarten Ware können nicht angefochten werden.

Berufungen können im Übrigen nur bei dem an den Ausschuss angeschlossenen Berufungsgericht eingereicht werden, für das folgende Vorschriften gelten:

- a) Das Berufungsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern des Ausschusses. Letztere werden für jeden Einzelfall vom Vorsitzenden des Ausschusses gewählt.

In diesem Berufungsgericht darf kein Mitglied mitwirken, das bereits erstinstanzlich beraten hat.

Die Behandlung der Fälle wird von dem Vorsitzenden des Ausschusses geführt, der ebenfalls den Geschäftsgang des Berufungsgerichts festlegt. Wenn der Vorsitzende die erstinstanzliche Behandlung geführt hat oder er verhindert oder befangen ist, wählt die Handelskammer unter den Mitgliedern des Ausschusses einen Vorsitzenden des Berufungsgerichts (vorzugsweise einen stellvertretenden Vorsitzenden), der anstelle des Vorsitzenden auftritt und somit auch die übrigen Mitglieder des Berufungsgerichts wählt.

- b) Die Mitteilung über eine Berufung erfolgt durch Absenden oder Überbringung eines Schreibens, per Telefax/E-Mail an den Schiedsausschuss. Die Mitteilung muss spätestens 21 Tage, nachdem der Schiedsspruch des Schiedsausschusses per Einschreiben an die betreffende Partei abgesendet

wurde, beim Schiedsausschuss eingegangen sein. Danach setzt das Sekretariat des Schiedsausschusses der anfechtenden Partei eine angemessene Frist für die Einreichung der Berufungsschrift.

- c) Eine unterzeichnete Berufungsschrift nebst dazugehörigen Anlagen können überbracht, als gewöhnliche Post zugestellt oder per Telefax/E-Mail an den Ausschuss übermittelt werden, falls die Berufungsschrift im Original und sämtliche Anlagen gleichzeitig überbracht oder als gewöhnliche Post zugestellt werden. Die Berufungsschrift muss vor Ablauf der vom Sekretariat gesetzten Frist beim Ausschuss eingegangen sein. Das Berufungsgericht kann um die Übermittlung der Unterlagen im Original bitten, die in Kopie als Anlagen verwendet worden sind.

Falls der Antrag nur von der einen Partei eingereicht wird, benachrichtigt der Ausschuss baldigst die andere Partei von der.

Der anfechtenden Partei kann eine Frist zur Erweiterung ihrer Berufung mit dazugehörigen Unterlagen gesetzt werden.

Es steht dem Berufungsgericht auf Antrag der Parteien zu, darüber zu entscheiden, ob die für die Berufung vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen, und ob diese rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist. Wenn das Berufungsgericht entscheidet, dass eine Berufung nicht möglich oder diese nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist, gilt der erstinstanzlich vom Entscheidungsausschuss gefällte Schiedsspruch nach wie vor.

In besonderen Fällen kann das Berufungsgericht auf Empfehlung einer Partei anordnen, dass die Anfechtung eines gefällten Schiedsspruchs nur dann möglich ist, wenn die anfechtende Partei eine im Ermessen des Berufungsgerichts ausreichende Sicherheit für den Betrag leistet, dessen Zahlung ihr durch den Schiedsspruch auferlegt wurde, darin ist auch die Gebühr für den Schiedsspruch enthalten.

- d) Die Parteien unterliegen den Vorschriften des Berufungsgerichts, auch in Bezug auf die Beschaffung von Auskünften und sonstige Verhältnisse.
- e) Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird gemäß der Empfehlung der Mehrheit der mitwirkenden Mitglieder getroffen.
- f) Für die Berufung ist eine Gebühr zu zahlen, die das Zweifache der Gebühr für den erstinstanzlichen Schiedsspruch beträgt, es sei denn, dass das Präsidium etwas anderes festlegt.
- g) Die Vorschriften der §§ 6 -11 sowie § 13 finden entsprechend Anwendung auf das Berufungsgericht, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen worden ist.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 15

Indem die Parteien die Beurteilung des Ausschusses und das Schiedsverfahren vereinbart haben, haben sie sich bedingungslos sachlich wie formal der Entscheidung des Ausschusses (darunter eventuell des Berufungsgerichts) unterworfen, und diese Entscheidung kann allein nach den Vorschriften des dänischen Gesetzes über Schiedsverfahren von den Gerichten für nichtig erklärt oder außer acht gelassen werden. Die Parteien können gerichtlich auch keine Auskünfte seitens des Ausschusses (darunter des Berufungsgerichts) oder dessen Mitglieder darüber verlangen, was sich vor dem Ausschuss (bzw. dem Berufungsgericht) ereignet hat.

Eine Partei, die weiß, dass eine Bestimmung in diesem Vorschriftswerk nicht eingehalten worden ist, und die am Schiedsverfahren mitwirkt, ohne unverzüglich dagegen Einspruch zu erheben, kann nicht später den Einspruch geltend machen.

§ 16

Falls es eine Partei in einem entschiedenen Fall unterlässt, den Schiedsspruch des Ausschusses (bzw. des Berufungsgerichts) rechtzeitig zu erfüllen, kann der Vorsitzende des Ausschusses dies der Dänischen Handelskammer melden, die hiernach darüber entscheidet, ob der Fall auf der Homepage der Dänischen Handelskammer zu veröffentlichen ist oder dadurch, dass der Name der betreffenden Partei an die "schwarze Tafel" angeschlagen werden soll. Die Veröffentlichung wird bei Erfüllung des Schiedsspruchs gelöscht.

§ 17

Die Dänische Handelskammer erstellt jedes Jahr einen Abschluss über die Erträge und Aufwendungen des Ausschusses. Der Abschluss wird von den von der Dänischen Handelskammer bestellten Abschlussprüfern geprüft.

§ 18

Die Dänische Handelskammer kann nach Absprache mit dem Präsidium des Ausschusses die für den Ausschuss geltenden Vorschriften ändern.

§ 19

Diese Vorschriften finden Anwendung auf Schiedsverfahren bzw. Schiedssprüche, die nach dem 15. Oktober 2011 anhängig gemacht bzw. angefochten werden.